

GESETZBLATT 161

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 13. Mai 1955	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
6.5.55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Erntekinderkrippen	161
29.4.55	Anordnung über die Errichtung des VEB Erzgebirgische Spatgruben	162
20.4.55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung von sechs Industriebetrieben	163
30.4.55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Knochenaufschlußwerk Mühl- hausen	163
6.5.55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der volkseigenen Industrieläden	163
6.5.65	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	164
2.5.55	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Einführung von erhöhten Sicher- heitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau.....	167
6.5.55	Anweisung über die Behandlung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle bei Durch- führung von Investitionen und Generalreparaturen in den Betrieben der volks- eigenen Wirtschaft.....	167
7.6.55	Bekanntmachung Nr. 4 zur Anordnung für die Einsparung von Chromoersatz- und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln	167
	Berichtigung	168

Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Erntekinderkrippen.

Vom 6. Mai 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1
Für Erntekinderkrippen hat die Staatliche Stellenplankommission unter der Bezeichnung GK 5 diesen Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2
(1) Für Erntekinderkrippen sind in den Stellenplänen Planstellen für Säuglingspflegerinnen, pflegerisches Hilfspersonal und gewerbliche Kräfte aufzunehmen.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — hat für die Erntekinderkrippen Stellenpläne aufzustellen, die im Kreishaushalt geplant sind, und die Räte der Gemeinden für Erntekinderkrippen, die im Gemeindehaushalt geplant sind.

(3) Die Bestätigung der Stellenpläne hat in jedem Falle vom Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — zu erfolgen. Die Bestätigung der Stellenpläne kann nur im Rahmen der Richtwerte dieser Anordnung und in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

(4) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung eines Stellenplanes der Staatlichen Stellenplankommission eine Durchschrift des bestätigten Stellenplanes zu übersenden. In dem Stellenplan muß die Kapazität der betreffenden Einrichtung und die Öffnungsdauer in Monaten angegeben werden.

§ 3

(1) Die Inanspruchnahme der Planstellen für pflegerische und gewerbliche Kräfte hat nach der Durchschnittsbelegung der Krippe, die die Kapazität nicht übersteigen darf, zu erfolgen.

Eingesetzt werden können:

Für 1 bis 6 Kinder

1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,

für 7 bis 11 Kinder

1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,
Vs Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,

für 12 bis 14 Kinder

1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,
1 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,